



Deutscher Tierschutzbund e.V., In der Raste 10, 53129 Bonn

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Herrn Bundesminister Cem Özdemir
11055 Berlin

Präsident

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de
Internet:
www.tierschutzbund.de

Gemeinnützigkeit
anerkannt

Registergericht
Amtsgericht Bonn
Registernummer
VR3836

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto Nr. 40 444

IBAN:
DE88370501980000040444
BIC:
COLS DE 33

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwahl

Datum

27. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

kürzlich haben Sie einen bayerischen Betrieb besucht, der seine Milchkühe in saisonaler Anbindehaltung hält. Vertreter bayrischer Milchviehhalter interpretieren Ihre Äußerungen dort dahingehend, dass Sie zwar ein Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern anstreben, nicht aber das der saisonalen Anbindehaltung. Auch wenn süddeutsche Politiker und Landwirte diese Haltungsform beschönigend als „Kombinationshaltung“ bezeichnen, darf man sich nicht darüber hinweg täuschen lassen, dass es sich um eine tierschutzwidrige Haltungsform handelt. Übrigens sind von den 1,1 Millionen Rindern, die in Deutschland fi-
xiert gehalten werden, nicht nur Milchkühe, sondern auch etwa 660 000 Jungrinder und Masttiere betroffen.

Wir bitten Sie, bei Ihren weiteren Entscheidungen unser aktuelles Positionspapier zu berücksichtigen und sich für ein zeitnahes Verbot der ganzjährigen und saisonalen Anbindehaltung von Rindern einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schröder



Stand: Juni 2022

Positionspapier zur Anbindehaltung von Rindern



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

Einleitung

In Deutschland leben etwa 1,1 Millionen Rinder, davon 479 000 Milchkühe, in Anbindehaltung. Während der Zeit, die sie angebunden sind, werden das Normalverhalten und die Grundbedürfnisse der Tiere nahezu vollständig eingeschränkt. Dabei kann es sich um einen Dauerzustand während des gesamten Lebens oder während mehrere Monate des Jahres handeln.

Wegen der damit verbundenen Tierschutzrelevanz steht die Anbindehaltung seit vielen Jahren massiv in der Kritik. Molkereien reagieren darauf, indem sie Betrieben mit ganzjähriger Anbindehaltung einen geringeren Milchpreis bezahlen. Von politischer Seite wird zwar der Umbau in Laufställe finanziell gefördert, aber eine bundesweite Regelung zum Ausstieg aus der Anbindehaltung fehlt bisher. Notwendig ist sowohl ein Verbot der ganzjährigen als auch der saisonalen Anbindehaltung von Rindern in allen Altersgruppen und Nutzungsrichtungen.

Deutscher Tierschutzbund e.V.

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel. 0228 60 49 6-0
Fax 0228 60 49 6-40

bg@tierschutzbund.de
www.tierschutzbund.de

Statistik

Auch wenn die Anzahl der Rinder, Milchkühe und Anbindebetriebe von Jahr zu Jahr abnimmt, handelt es sich dennoch um etwa eine Million Tiere, die unter den Bedingungen der Anbindehaltung leiden müssen.

Im Jahr 2020 lebten in Deutschland von insgesamt 11,4 Millionen Rindern noch 1,1 Millionen in ganzjähriger oder saisonaler Anbindehaltung, das sind neun Prozent.

Von den insgesamt 11,4 Millionen Rindern sind 7,3 Millionen keine Milchkühe, sondern Rinder ab sechs Monaten, Jungrinder, männliche Rinder, Färsen und Mutterkühe. Von ihnen lebten 659 100 in ganzjähriger oder saisonaler Anbindehaltung. Das sind neun Prozent. Von den 4,1 Millionen Milchkühen lebten 479 000 in ganzjähriger oder saisonaler Anbindehaltung, also etwa 12 Prozent.

In Bayern lebten 2020 von 2,9 Millionen Rindern 628 300 in ganzjähriger oder saisonaler Anbindehaltung, was etwa 22 Prozent entspricht.

Etwa 1,2 Millionen davon waren Milchkühe. Von ihnen lebte ungefähr ein Viertel, 303 000 Kühe, in ganzjähriger oder saisonaler Anbindehaltung. Von den restlichen 1,7 Millionen lebten 325 300 in ganzjähriger oder saisonaler Anbindehaltung. Das sind 19% (Statistisches Bundesamt 2021).

Etwa 13 000 Betriebe in Bayern halten Milchkühe in Anbindung (Bayerisches Staatsministerium 2020).

Tierschutzprobleme

In der Anbindehaltung sind die Rinder permanent, bzw. in der saisonalen Anbindehaltung ein halbes oder auch ein dreiviertel Jahr lang an einem Platz angebunden. Ihre art eigenen, natürlichen Grundbedürfnisse werden erheblich und langandauernd eingeschränkt. Die Tiere können lediglich stehen und liegen. Sie haben keine Möglichkeit umher zu laufen oder sich umzudrehen. Sie können sich nicht am Rücken zu lecken, um Juckreiz zu stillen. Auch das Ruheverhalten wird durch die Fixierung eingeschränkt und häufig sind die Flächen des Standplatzes so gering, dass nicht alle Tiere gleichzeitig liegen können ohne

sich gegenseitig zu behindern oder zu verletzen. Außerdem können angebundene Rinder ihr ausgeprägtes Sozialverhalten nicht ausleben, es ist lediglich eingeschränkter Kontakt zu dem benachbarten Tier möglich.

In vielen Betrieben sind die Kühe in starren Halsrahmen fixiert, dann sind ihre Einschränkungen noch wesentlich massiver als bei einer Anbindung an Ketten mit seitlichem Spielraum. Die meisten Anbindeställe sind alt und damit sind weitere Probleme verbunden. Die Standflächen sind nicht für die heute eingesetzten, großen Kühe geeignet. Die Flächen sind zu schmal, was das dazu führt, dass die Rinder nicht in natürlicher entspannter Position liegen können. Zudem sind die Stände oft zu kurz, so dass Kühe teilweise auf dem Gitterrost liegen oder stehen müssen, der Kot und Urin auffangen soll. Die Liegefläche ist häufig nicht ausreichend eingestreut und somit zu hart. Technopathien und Mastitiden werden dadurch begünstigt.

In manchen alten Ställen sind die Rinder so angebunden, dass sie nicht auf ihre Artgenossen auf der gegenüber liegenden Seite des Futtertisches blicken, sondern auf eine Wand schauen. Sie leiden unter der Monotonie ihrer Umwelt, sie haben kaum Abwechslung durch äußere Reize. Hinzu kommt, dass die alten Ställe auf Grund fehlender Fenster häufig sehr dunkel sind. Durch mangelnde Belüftung herrscht eine hohe Luftfeuchtigkeit, hohe Temperaturen im Sommer und starke Belastung mit Schadgasen beeinträchtigen die Gesundheit der Tiere zusätzlich.

Aus diesen Gründen steht die Anbindehaltung seit Jahren in der Kritik und fordern Tierschutzverbände, Tierärztliche Vereinigungen und Verbraucherschutz-Organisationen ein Verbot.

In den meisten Diskussionen über die Anbindehaltung betrachtet man nur die Milchkühe. Argumente der Befürworter beziehen sich vor allem auf die finanziellen Nachteile, die den Landwirten entstehen würden, wenn sie einen neuen Melkstand bauen müssten. Man sollte dabei nicht übersehen, dass auch ein Großteil anderer Rinder, die keine Milchkühe sind, in dieser Haltungsform leben muss. Diese Rinder werden nicht gemolken, es sind Jungtiere oder Tiere, die für die Mast genutzt werden. Bei ihnen wäre es wesentlich einfacher, sie in einem anderen, tierfreundlichen Stallsystem zu halten. Umbauten sind, wenn überhaupt erforderlich, mit einem geringeren Investitionsvolumen verbunden, als es bei Milchvieh bzw. Errichten eines Melkstands der Fall ist.

Ganzjährige und saisonale Anbindehaltung

In der ganzjährigen Anbindehaltung werden die Rinder permanent angebunden im Stall gehalten. Sie erhalten auch im Sommer keinen Weidegang und es gibt keinen Laufhof. Die Tiere können niemals umher laufen, sondern stehen und liegen jahrein und jahraus an ein und derselben, durch die Fixierung am Hals eng begrenzten, Fläche.

In der saisonalen Anbindehaltung ist das Haltungsverfahren im Stall das gleiche wie in der ganzjährigen Anbindehaltung. Allerdings erhalten die Rinder etwas Auslauf. Das bedeutet allerdings nicht, dass es sich immer um Weidegang handelt.

Befürworter der Anbindehaltung führen häufig das Argument an, die Kühe würden den Sommer auf der Alm verbringen und diese Kulturlandschaft ginge unweigerlich verloren, würde man die Anbindehaltung verbieten. Der Anteil der Almen, die noch mit Rindern bewirtschaftet werden, geht kontinuierlich zurück. Diese Tendenz wird sich

wahrscheinlich fortsetzen. Ursachen sind Konflikte mit Ausflüglern so wie die Tatsache, dass viele Landwirte aus Altersgründen die Rinderhaltung aufgeben. Vielfach sind es außerdem nicht Milchkühe sondern Jungvieh, das auf Almen gehalten wird.

Selbst wenn die zeitweise Beweidung durch Rinder die typische Berglandschaft mit geprägt hat, darf der Wert dieser Kulisse nicht über die Grundbedürfnisse der Rinder gestellt werden. Man kann die Weidehaltung in Bergregionen fortsetzen, wenn die Haltung während der Stallperiode unter tiergerechten Bedingungen in einem Laufstall erfolgt.

In Bayern und Baden-Württemberg haben sich Milchviehhalter, Molkereien und Politik darauf verständigt, dass die saisonale Anbindehaltung mindestens die Kriterien der sogenannten „Kombinationshaltung“ erfüllen soll. Den Vorgaben nach ist eine Weide nicht verpflichtend, sondern ist es ausreichend, wenn es einen Laufhof oder Buchten im Stall gibt, in denen sich die Tiere frei bewegen können. Unklar ist, welche konkrete Größe diese Bewegungsflächen haben müssen. Danach stehen die Kühe bis auf 90 bis 120 Tage im Jahr, an denen sie Auslauf haben, ebenfalls angebunden im Stall.

Wenn ein Betrieb technische Maßnahmen gegen Hitzestress einsetzt oder bestimmte Anforderungen an die Tränken oder die Beleuchtung im Stall erfüllt oder einmal eine Haltungsberatung innerhalb der letzten fünf Jahre erhalten hat, braucht er den Kühen lediglich an 90 Tagen im Jahr Auslauf zu bieten.

Es ist tierschutzfachlich nicht nachvollziehbar, dass die fehlende Bewegung durch eine Beratung des Landwirtes, Tränken, Licht oder Ventilatoren gegen Hitzestress kompensiert werden kann.

Zwar ist es eine Verbesserung, wenn Kühe nicht 365 Tage im Jahr angebunden sind, sondern sich an 90 bis 120 Tagen im Jahr bewegen können, aber die überwiegende Zeit sind sie auch in der „Kombinationshaltung“ an einem Platz fixiert. Folglich bleibt die „Kombinationshaltung“ ein tierschutzwidriges Haltungssystem. Die Tiere leiden weiterhin etwa zwei Drittel des Jahres – haben sie 120 Tage Auslauf, sind sie 245 Tage lang angebunden - unter der extremen Einschränkung ihrer natürlichen Bedürfnisse, die durch die Anbindung immer verursacht werden.

Leider gibt es die saisonale Anbindehaltung sogar auf Betrieben, die nach den Vorgaben der ökologischen Anbauverbände bzw. der Öko-Verordnung arbeiten. Alle beschriebenen Tierschutz-Probleme sind dort also gleichermaßen wie auf konventionellen Betrieben zu finden.

Rechtlicher und politischer Sachstand

Die erwähnten Tierschutzprobleme stehen im Widerspruch zu Paragraph 2 des Tierschutzgesetzes, der besagt „wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessenverhaltensgerecht unterbringen, darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.“

Entsprechend ist es nur folgerichtig, dass 2021 im Koalitionsvertrag der Bundesregierung formuliert wurde, dass man die Anbindehaltung spätestens in zehn Jahre beenden wolle. Diese allgemeine Formulierung impliziert die Anbindehaltung generell. Der Versuch

daraus abzuleiten, es handele sich nur um die ganzjährige Anbindehaltung ist nicht gerechtfertigt.

Die ganzjährige Anbindehaltung wird inzwischen in Bayern und Baden- Württemberg auch von Seiten der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen und der Politik kritisch gesehen. Die saisonale Anbindehaltung hingegen wird von ihnen weiterhin für eine akzeptable Form der Tierhaltung gehalten. Argumente des Tierschutzes und der Wissenschaft sprechen jedoch dagegen.

Wie dargestellt ist jede Art der Anbindung mit so erheblichen Einschränkungen für die Tiere verbunden, dass sie unweigerlich nicht mit Paragraph zwei des Tierschutzgesetzes zu vereinbaren sind.

Forderungen des Deutschen Tierschutzbundes

Die ganzjährige Anbindehaltung stellt einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz dar und muss so schnell wie möglich beendet werden.

Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung 2021 wird neben dem Ausstieg aus der Anbindehaltung auch angekündigt, dass man die Nutztierhaltung artgerecht umbauen und Lücken in der Nutztierhaltungs-Verordnung schließen wolle. Der Deutsche Tierschutzbund fordert seit langem, dass die Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung um einen Abschnitt zur Haltung von Rindern aller Nutzungsarten erweitert werden muss. Darin müssen in allen Altersstufen und Nutzungsarten die saisonale und die ganzjährige Anbindehaltung generell verboten werden. Es spielt keine Rolle, ob ein Betrieb ökologisch oder konventionell arbeitet.

Lediglich bei bestehender saisonaler Anbindehaltung ist eine Übergangsfrist bis spätestens Ende 2030 tolerabel, wenn die Betriebe Umbaupläne oder ein Ausstiegskonzept vorlegen. Zudem müssen in der Übergangsfrist die unten aufgeführten Bedingungen an die Gestaltung der Anbindehaltung erfüllt werden, damit das natürliche Verhalten der Tiere so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Es gibt zahlreiche Beispiele die zeigen, dass es möglich ist auch kleine Anbindeställe so umzubauen, dass dies für die Betriebe wirtschaftlich zu verkraften ist und tiergerechte Lösungen gefunden werden. Landwirte müssen bei Umbaumaßnahmen oder beim Ausstieg aus der Anbindehaltung finanziell unterstützt werden.

Der Weidegang sollte außerdem durch Prämien gefördert werden.

Bei einer Kennzeichnung von Milch oder Fleisch entsprechend der Haltung der Tiere, dürfen Produkte aus der ganzjährigen oder saisonalen Anbindehaltung nur in der untersten Stufe angeboten werden und das auch nur solange, wie diese Form der Tierhaltung noch nicht verboten ist.

Anbindehaltung muss als solche auf dem Produkt ausgezeichnet werden. Der beschönigende Ausdruck der „Kombinationshaltung“ darf nicht erlaubt sein, da er die Verbraucherinnen über die wahren Bedingungen der Tierhaltung täuscht.

Bedingungen an die übergangsweise Gestaltung der saisonalen Anbindehaltungen

- Die Tiere müssen täglich mindestens für zwei Stunden Auslauf erhalten.

- Eine wandständige Anbindung, bei der die Tiere gegen die Wand unmittelbar vor sich blicken, ist nicht erlaubt.
- Die Standflächen müssen angepasst werden, so dass alle Tiere gleichzeitig liegen können ohne sich gegenseitig zu behindern. Die Breite beträgt mindestens 120 cm bzw. errechnet sich aus $0,9 \times \text{Widerristhöhe}$ (man orientiert sich am größten Tier).
- Die Standflächen müssen so lang sein, dass kein Tier auf dem Rost liegen muss. Kurzstände sind nicht mehr erlaubt. Die Standlänge muss bei einer Widerristhöhe bis 140 cm mindestens 2,0 Meter betragen, bei einer Widerristhöhe von mehr als 140 cm 2,40 Meter (Tierschutz Kontrollhandbuch Schweiz).
- Die gesamte Liegefläche muss großzügig eingestreut, sauber und trocken sein.
- Massive Barnsockel (Krippenwände) sind durch flexible Gummimatten und seitliche Trennbügel zwischen den Tiere durch Gurte zu ersetzen.
- Halsrahmen sind nicht zulässig. Erlaubt sind Ketten oder Kunststoffleinen. Das Spiel der Anbindung in Längsrichtung muss ein arttypisches Aufstehen und Abliegen sowie Zurücktreten des Rindes für das Koten und Harnen ermöglichen. Das Spiel der Anbindung in der Vertikalen ist so lang, dass das stehende Rind den Kopf aufrecht halten kann und beim Sich-Lecken möglichst wenig eingeschränkt ist (Tierschutz Kontrollhandbuch Schweiz). Das Spiel der Anbindung muss mindestens seitlich 60 cm und vertikal 40 cm betragen (LAZBW, 2010).
- Kuhtrainer sind verboten.
- Das Anbinden der Schwänze außerhalb der Melkzeit ist verboten.

Quellen:

- Statistisches Bundesamt 2021 (<https://www.destatis.de>)
- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Erklärung zur Anbindehaltung in Süddeutschland, (<https://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/tier/182392/index.php>).
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Schweiz: Technische Weisung über den Tierschutz bei Rindern, Tierschutz –Kontrollhandbuch, 2021.
- Baden-Württemberg, Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung Aulendorf: Anbindehaltung von Rindern im ökologischen Landbau, 2010.